

221

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die  
Verlängerung des Verwaltungsabkommens  
zwischen dem Bund und den Ländern über die  
Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Vom 5. Dezember 1985

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 14. November 1985 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1985

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Verwaltungsabkommen  
über die  
Verlängerung des Verwaltungsabkommens  
zwischen dem Bund und den Ländern  
über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen folgendes Abkommen:

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 27. Mai 1975/1. Oktober 1975 und zuletzt verlängert durch das Abkommen vom 19. Mai 1980, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 um 5 Jahre verlängert.

Bonn, den 28. Februar 1985

Für die Bundesregierung:  
gez. D. Wilms

Für das Land Baden-Württemberg:  
gez. Späth

Für den Freistaat Bayern:  
gez. Hillermeier

Für das Land Berlin:  
gez. Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
gez. von Dohnanyi

Für das Land Hessen:  
gez. Börner

Für das Land Niedersachsen:  
gez. Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
gez. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
gez. Gaddum

Für das Saarland:  
gez. Scheurlen

Für das Land Schleswig-Holstein:  
gez. Schwarz

- GV. NW. 1985 S. 765.

223

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

§ 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

**Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs-  
und Sonderregelungen**

(1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, werden in den Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren nicht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge.

(3) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

(6) Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung sicher, daß die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professoren wahlberechtigt und wählbar sind.“